



DORA und PSD2-Meldewesen

Notiz 2025/01 und Klarstellung

März 2025

Im Zuge des Webinars zur **Digital Operational Resilience Act (DORA)** sowie deren Auswirkungen auf bestehende regulatorische Anforderungen wurde unter den Teilnehmenden die Frage aufgeworfen, in welchem Verhältnis die DORA-Vorgaben zur bisherigen Meldepflicht gemäß der **Payment Services Directive 2 (PSD2)** stehen. Diese Frage betrifft insbesondere die Praxis der Bankenaufsicht und die daraus resultierenden Anforderungen an das Meldewesen.

Zur Klärung dieser Thematik lässt sich festhalten: Für Unternehmen, die ab dem 17. Januar 2025 dem Anwendungsbereich der DORA unterliegen – **insbesondere CRR-Kreditinstitute im Sinne der Capital Requirements Regulation (CRR)** – **ersetzt** die neue Regulierung die bis dahin geltenden Anforderungen an die Meldung schwerwiegender Vorfälle gemäß PSD2 **vollständig**. Die Einführung eines harmonisierten Vorfallmeldesystems im Rahmen von DORA macht die parallele Anwendung der PSD2-Vorgaben überflüssig. Diese Entwicklung wurde von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zum oben genannten Stichtag formalisiert, indem die entsprechenden Leitlinien zur Vorfallmeldung unter der PSD2 aufgehoben wurden.

Die EBA begründet diesen Schritt mit dem Ziel, das Meldewesen für Zahlungsdienstleister zu vereinfachen und zugleich Rechtsklarheit zu schaffen. DORA stellt insofern einen sektorübergreifenden Rechtsrahmen dar, der für alle relevanten Finanzunternehmen im Bereich Banken, Versicherungen, Kapitalmärkte und Altersvorsorge gilt. Für den Bankensektor bedeutet dies konkret: Kreditinstitute – hierzu zählen explizit auch **Sparkassen, da diese CRR-Kreditinstitute sind** – unterliegen künftig ausschließlich den Anforderungen der DORA. Infolgedessen entfällt für diese Institute ab dem 17. Januar 2025 die Verpflichtung zur Meldung schwerwiegender Vorfälle nach PSD2. Dies wurde zwischenzeitlich auch seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entsprechend kommuniziert und mit Verweis auf die Entscheidungen der EBA begründet.

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Neuregelung sind solche **Zahlungsdienstleister, die nicht unter den Anwendungsbereich von DORA** fallen. Hierzu zählen beispielsweise



bestimmte Postgiroinstitute oder kleinere Kreditgenossenschaften, die nicht als CRR-Kreditinstitute klassifiziert sind. Für **diese Gruppe gilt die PSD2-Meldepflicht weiterhin** fort. Allerdings stellt die EBA fest, dass der Marktanteil dieser Institute innerhalb der EU insgesamt marginal ist, dass sie ihre Dienstleistungen typischerweise ausschließlich auf nationaler Ebene erbringen und dass die Relevanz der übermittelten Vorfallmeldungen im europäischen Kontext als gering einzuschätzen ist.

Trotz des Wegfalls der EBA-Leitlinien bleibt es den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden unbenommen, eigenständige regulatorische Anforderungen zur Vorfallmeldung auch für die verbleibenden PSD2-relevanten Institute beizubehalten oder entsprechende nationale Regelwerke zu etablieren. In der Praxis bedeutet dies, dass Nicht-CRR-Institute weiterhin der nationalen Regulierung unterliegen und etwaige Berichtsverpflichtungen individuell geregelt werden können – etwa durch behördliche Anordnungen oder ergänzende gesetzliche Vorgaben.

Die **offizielle Stellungnahme der EBA** zur Aufhebung der PSD2-Leitlinien sowie weiterführende Informationen sind unter folgendem Link einsehbar: <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-repeals-guidelines-major-incident-reporting-under-revised-payment-services-directive>

Die hier dargestellten Änderungen verdeutlichen den Paradigmenwechsel im europäischen Finanzaufsichtsrecht hin zu einer stärker integrierten, sektorübergreifenden Betrachtung operationeller Risiken und der damit verbundenen Meldepflichten. Zugleich wird die Erwartung an Institute deutlich, sich frühzeitig mit den neuen regulatorischen Rahmenbedingungen unter DORA vertraut zu machen und ihre internen Meldeprozesse entsprechend auszurichten.



Prof. Dr. Andreas Igl

BDO-Stiftungsprofessor an der TH Deggendorf
Lehrbeauftragter an der Hochschule der Deutschen
Bundesbank

andreas.igl@th-deg.de

(Mobil): 0151 2301 8610

(LinkedIn): [Link](#)